



YOUR MAIL IS OUR BUSINESS

Francotyp-Postalia Holding AG · Triftweg 21-26 · 16547 Birkenwerder

## **DEUTSCHER BUNDESTAG**

16. Wahlperiode  
Finanzausschuss

## **Francotyp-Postalia Holding AG**

Triftweg 21-26  
16547 Birkenwerder  
Telefon +49 (0) 3303 525-0  
Telefax +49 (0) 3303 525-799  
info@francotyp.com  
www.francotyp.com

11.3.2009

### **Stellungnahme**

**zum „Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes“  
(Drucksache 16/11340 und 16/11674)**

**anlässlich der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen  
Bundestages am 18.3.2009**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Abgeordnete,

Der Francotyp-Postalia Konzern (FP) ist ein weltweit tätiges Unternehmen im Postausgangsmarkt mit Sitz in Birkenwerder / Brandenburg. In Deutschland ist die FP GmbH Marktführer bei Frankiermaschinen und unsere Tochtergesellschaft freesort einer der führenden Konsolidierer. Für mehr als 100.000 Kunden nutzen wir dabei aktiv die Chancen des liberalisierten Postmarktes und bieten Produkte und Dienstleistungen zur effizienten Postbearbeitung an. Über FP-Systeme und Lösungen laufen insgesamt ca. 1,6 Mrd. Briefsendungen pro Jahr, das sind mehr als 10% des gesamten Briefaufkommens und entspricht in etwa dem Briefvolumen aller privaten Briefdienstleister zusammen. FP produziert mit mehr als 85jähriger Tradition ausschließlich in Deutschland und beschäftigt 700 Mitarbeiter in Deutschland (weltweit 1100), die überwiegend tarifvertraglich gebunden sind (MetallTV).

Die Umsatzsteuerproblematik hat für unser Geschäftsmodell erhebliche Bedeutung, weshalb wir gerne die Gelegenheit wahrnehmen, zum Gesetzentwurf der Bundesregierung wie folgt Stellung zu nehmen:

Vorsitzender des Aufsichtsrats:  
Prof. Dr. Michael J.A. Hoffmann  
Vorstand:  
Andreas Drechsler  
Hans Szymanski  
Sitz der Gesellschaft: Birkenwerder  
Registergericht: AG Neuruppin  
HRB 7649 · USt.-IdNr. DE247883577



Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung kommt eine Umsatzsteuerbefreiung nur für solche Unternehmen in Frage, die die Gesamtheit der Universaldienstleistungen flächendeckend im gesamten Bundesgebiet anbieten. Zurzeit kann diese Bedingungen nur die Deutsche Post AG erfüllen.

Die Umsatzsteuerbefreiung bezieht sich insbesondere auf Leistungen, die zu den nach §19 Postgesetz genehmigten Tarifen oder zu allgemein für jedermann zugänglichen Tarifen angeboten werden. Dies umfasst ein relativ weites Spektrum, da im Postsektor die meisten Leistungen des ehemaligen Monopolanbieters zu genehmigten oder allgemeingültigen Tarifen angeboten werden.

Im Ergebnis bleiben somit nicht nur die Sendungen von Privat- und Kleinkunden mehrwertsteuerfrei, sondern auch ein wesentlicher Anteil der Sendungen von größeren Geschäftskunden, die ihre Briefsendungen bei der Deutschen Post AG einliefern. Demgegenüber unterliegen die Leistungen der privaten Postdienstleister weiterhin de facto komplett der Umsatzsteuerpflicht.

### **Massive Gefährdung unserer zukunftssträchtigen Geschäftsmodelle im liberalisierten Postmarkt**

FP hat im Zuge der Liberalisierung des Postmarktes neue Geschäftsfelder aufgebaut, um seinen Kunden effiziente und attraktive Lösungen im Bereich des Postausgangs zu bieten. Beim Geschäftsmodell der Konsolidierung werden die Postsendungen vom Kunden abgeholt, sortiert und dann gebündelt bei der Deutschen Post AG oder privaten Zustelldiensten eingeliefert. Unsere Kunden erzielen dadurch Kosteneinsparungen, da sie von Rabatten profitieren, die sie mit ihrem Sendungsvolumen alleine nicht erreichen können.

Aktuell besteht bei diesem Geschäftsmodell ein erheblicher Wettbewerbsnachteil gegenüber der Deutschen Post AG, der durch den Gesetzentwurf zur Umsatzsteuer zementiert würde. Die von der FP-Tochter freesort und anderen Unternehmen erbrachten Konsolidierungs- und Zustelleistungen sind komplett umsatzsteuerpflichtig, während dieselben Leistungen komplett umsatzsteuerfrei sind, wenn sie von der Deutschen Post AG erbracht werden. Dieser Nachteil besteht insbesondere bei Versendern, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, z.B. öffentliche Einrichtungen, gemeinnützige Organisationen, Banken und Versicherungen. Diese Versender generieren ca. 50% des gesamten Briefvolumens und sind damit für den Aufbau und die Auslastung einer Netzinfrastruktur im Postbereich extrem wichtig. Bislang gleicht freesort diesen „Mehrwertsteuernachteil“ durch eine entsprechende Preisreduzierung für diese Kunden aus. Langfristig ist ein solches Vorgehen wirtschaftlich nicht vertretbar und der große Kundenkreis der nicht vorsteuerabzugsberechtigten Versender würde für die Konsolidierung entfallen.

Daher ist das Geschäftsmodell der Konsolidierung massiv gefährdet und die in den vergangenen Jahren aufgebauten Arbeitsplätze in diesem Bereich stehen zur Disposition.



## **Rechtsunsicherheit für Frankiermaschinenkunden**

Im vorliegenden Gesetzentwurf ist durch die Bezugnahme auf §19 Postgesetz nicht eindeutig geregelt, ob Briefsendungen, die mit Frankiermaschinen freigemacht werden, zukünftig unter die Mehrwertsteuerpflicht fallen oder nicht.

Nach dem Gesetzentwurf wären Leistungen, die zu den nach §19 Postgesetz genehmigten Entgelten erbracht werden von der Umsatzsteuer befreit. Der Freistempelrabatt für Frankiermaschinen fällt unter die nach §19 Abs. 1 Postgesetz genehmigten Tarife und ist in den Tarif Tabellen der Deutschen Post AG veröffentlicht. Unklar ist, ob damit automatisch alle mit Frankiermaschinen frankierten Sendungen von der Mehrwertsteuerpflicht ausgenommen sind. FP würde eine klare Lösung in Bezug auf Frankiermaschinen befürworten, die Rechts- und Planungssicherheit für unsere Kunden und uns gewährleisten würde.

Grundsätzlich gilt, dass eine Mehrwertsteuerbefreiung nicht an die Freimachungsart geknüpft sein sollte. Im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf ist auch eine Mehrwertsteuerbefreiung ausschließlich für Briefmarken diskutiert worden, da diese Freimachungsart vor allem von Privatkunden genutzt wird. Eine solche Regelung würde zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung gerade bei kleineren Geschäftskunden, die bislang Frankiermaschinen nutzen, führen. Über 20% unserer Frankiermaschinenkunden sind nicht vorsteuerabzugsberechtigt und wären dann mit einer Kostenerhöhung um bis zu 19% konfrontiert. Damit würde dieser Kundenkreis im Kerngeschäft von FP massiv wegbrechen und Arbeitsplätze wären gefährdet.

## **Vorschläge zu einer Umsatzsteuerregelung**

FP würde grundsätzlich eine generelle Umsatzsteuerpflicht für alle Postdienstleistungen befürworten. Damit würden die Wettbewerbsverzerrungen, die durch die steuerliche Ungleichbehandlung zurzeit bestehen, für uns und unsere Kunden beseitigt.

Da dies aufgrund EU-rechtlicher Vorschriften nicht möglich ist, solange die angestrebte Novellierung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (2006/112/EG) auf EU-Ebene aussteht, sollte eine Umsatzsteuerregelung gefunden werden, die eine weitgehende Wettbewerbsneutralität im liberalisierten Postmarkt gewährleistet und Ungleichbehandlungen für unsere Kunden und uns als Anbieter im Postdienstleistungsmarkt reduziert. Dies würde bedeuten, dass alle Anbieter von Postdienstleistungen für die gleiche Leistung steuerlich gleich behandelt werden sollten. Damit könnte die aus unserer Sicht bestehenden Verzerrungen im Konsolidierungsgeschäft beseitigt werden.

Sofern eine Umsatzsteuerbefreiung an den Universaldienst anknüpft, sollte sich eine solche Regelung am Universaldienst im Sinne des Grundgesetzes und des Postgesetzes orientieren:

Nach Art. 87f Grundgesetz wird der Universaldienst in Deutschland von der Gesamtheit aller Postanbieter erbracht. Dies spiegelt sich auch im Postgesetz, das die Gewährleistung des Universaldienstes im Wettbewerb durch alle Anbieter als grundsätzlich gegeben ansieht. Seit der vollständigen Liberalisierung des deutschen Postmarktes Anfang 2008 gibt es keine explizite Universaldienstverpflichtung für ein Unternehmen.



YOUR MAIL IS OUR BUSINESS

Daher sollte auch eine Umsatzsteuerbefreiung weder an einen einzelnen Anbieter, noch an die Erbringung des gesamten Umfangs der Universaldienstleistung oder an eine Flächendeckung geknüpft sein, sondern wettbewerbsneutral geregelt werden. Eine wettbewerbsneutrale Regelung könnte z.B. ein eng definiertes Spektrum von Universaldienstleistungen (vornehmlich für den Privatkunden) umfassen, das umsatzsteuerfrei wäre, unabhängig davon, von welchem Unternehmen die Leistungen erbracht werden.

Eine Umsatzsteuerregelung in diesem Sinne würde es FP als Anbieter im Postmarkt ermöglichen, für seine Kunden ein effizientes Produkt- und Dienstleistungsspektrum anzubieten und weiterhin zukunftssichere Arbeitsplätze zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Drechsler  
Vorstand  
CSO

Hans Szymanski  
Vorstand  
CFO/CTO

